

# Dr. Jürgen Beckmann

Patentanwalt, European Patent and Trademark Attorney

---

Dipl.-Phys. Dr. Jürgen Beckmann • An der Baumschule 23 • 57462 Olpe  
Tel. 02761 8379880 • Fax 02761 8379881 • E-Mail: jbeckmann@be-patent.de

## Merkblatt Patente

### Voraussetzungen

Grundsätzlich sind nur neue und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhende technische Erfindungen dem Patentschutz zugänglich. Bis zur Anmeldung einer Erfindung ist daher unbedingt Geheimhaltung zu beachten!

Vom Patentschutz ausgeschlossen sind

u.a. wissenschaftliche Entdeckungen und Theorien, ästhetische Formschöpfungen, Computerprogramme ("als solche"), Spiele, geschäftliche Tätigkeiten sowie medizinische Diagnose- und Heilverfahren (schützbar sind jedoch medizinische Geräte und Medikamente).

### Anmeldeverfahren, Prüfung, Einspruch

18 Monate nach Anmeldung einer Erfindung beim deutschen Patent- und Markenamt DPMA wird die Anmeldung vom Amt veröffentlicht und damit Stand der Technik (es sei denn, dass der Anmelder sie vorher zurückzieht).

Innerhalb von sieben Jahren nach der Anmeldung kann ein Antrag auf Prüfung gestellt werden. Zu dem bei der Prüfung herangezogenen Stand der Technik zählt alles, was vor dem Anmeldetag (bzw. Prioritätstag, s.u.) schriftlich, mündlich oder durch Benutzung irgendwo auf der Welt veröffentlicht oder beim DPMA angemeldet wurde. Im Prüfungsverfahren können die Patentansprüche, die den Schutzbereich festlegen, noch geändert werden, es darf allerdings der Anmeldung nichts Neues (z.B. zwischenzeitliche Weiterentwicklungen) hinzugefügt werden. Im

Prüfungsverfahren wird vom DPMA festgestellt, ob die Erfindung grundsätzlich dem Patentschutz zugänglich, neu und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend ist.

Wird ein Patent erteilt, so kann während einer Einspruchsfrist von 9 Monaten jedermann Einspruch erheben, der die Erfindung für nicht patentfähig (neu, erfinderisch) hält. Im anschließenden Verfahren wird dann über die Berechtigung des Einspruchs entschieden und das Patent gegebenenfalls ganz oder teilweise widerrufen.

Gegen Beschlüsse des Patent- und Markenamtes, die einen Antrag ablehnen, kann Beschwerde zum Bundespatentgericht BPatG eingelegt werden. Gegen Beschlüsse des BPatG ist in bestimmten Fällen eine Revision zum Bundesgerichtshof BGH zugelassen.

## **Schutzdauer und Gebühren für die Aufrechterhaltung**

Die Schutzdauer eines erteilten Patentbesitzes beträgt maximal 20 Jahre ab Anmeldetag.

Die zur Aufrechterhaltung erforderlichen Jahresgebühren sind progressiv gestaffelt.

## **Schutzwirkung**

Mit der Erteilung des Patents hat allein der Patentinhaber das Recht, den Gegenstand der Erfindung zu nutzen, d.h. herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen oder zu benutzen. Dritten gegenüber, die die Erfindung unbefugt

benutzen, besteht ein Anspruch auf Unterlassung, im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Patents auch Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

## **Priorität**

Innerhalb eines Jahres nach Anmeldung einer deutschen Patentanmeldung hat der Anmelder das Recht, für denselben Gegenstand (in den meisten Ländern) Auslandsanmeldungen und/oder eine Nachanmeldung in Deutschland vorzunehmen, wobei ihm der Anmeldetag der ersten Patentanmeldung als "Prioritätstag"

zugute kommt. D.h., dass innerhalb des Prioritätsjahres veröffentlichter Stand der Technik seinen anderen Patentanmeldungen nicht schadet. Das Prioritätsjahr ist für den Anmelder wichtig, um vor kostenintensiven Auslandsanmeldungen die Markt- und Erteilungschancen seiner Erfindung sondieren zu können.

## **Gebrauchsmusterabzweigung**

Im laufenden Patenterteilungsverfahren kann dieselbe Erfindung jederzeit parallel als Gebrauchsmuster angemeldet werden,

als dessen Anmeldetag der Anmeldetag des Patents gilt.

## **Kosten**

Die wichtigsten amtlichen Gebühren für eine Patentanmeldung bzw. ein Patent lauten:

€	60,-	Anmeldegebühr
€	300,-	Rechercheantrag
€	350,-	Prüfungsantrag (umfasst die Recherche)
€	70,- bis 1940,-	progressiv gestaffelte Jahresgebühren für das 3. bis 20. Jahr nach dem Anmeldetag

Das Honorar eines Patentanwalts setzt sich in der Regel aus einem feststehenden Grundhonorar und einem vom Arbeitsaufwand abhängigen Bearbeitungshonorar zusammen. Für die Ausarbeitung und

Einreichung einer durchschnittlichen Patentanmeldung (ohne Prüfungsverfahren) liegt das Honorar typischerweise in einem Bereich von € 1500,- bis € 3000,- (alle Kostenangaben ohne USt.).